

# Gemeinde Kalkhorst

## Beschlussvorlage

GV Kalkh/19/-5

öffentlich

## Neufassung der Entgeltordnung für gemeindeeigene Einrichtungen 2023

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Melanie Walter-Saath	<i>Datum</i> 30.12.2022 <i>Verfasser:</i> Christian Körner	
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Kalkhorst (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 02.02.2023	<i>Ö/N</i> Ö

### **Sachverhalt:**

Mitte Dezember 2022 wurde von der Schul- und Gemeindesachbearbeitern an das Amt herangetragen, dass die Entgeltordnung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung von Benutzungsentgelt für gemeindeeigene Einrichtungen aufgrund der gestiegenen Betriebs- und Personalkosten angepasst werden und zur Sitzung der Gemeindevorvertretung Anfang 2023 besprochen werden müsse. Dies würde insbesondere die Vermietung des Kulturhauses für gemeindeeigene Personen betreffen. Der bisherige Beitragssatz von 125 € müsse auf 250 € erhöht werden.

Das Amt empfiehlt der Gemeindevorvertretung aufgrund dessen, eine 4. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung von Benutzungsentgelt für gemeindeeigene Einrichtungen zu beschließen. Etwaige Preiserhöhung aufgrund gestiegener Betriebs- und Personalkosten sind darin zu berücksichtigen sowie die Vermietung (oder Nichtvermietung) des Kulturhauses zu verdeutlichen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt die 4. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung von Benutzungsentgelt für gemeindeeigenen Gemeindeeinrichtungen mit den folgenden Änderungen:

- .....
- .....
- .....

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Sofern Beitragssätze erhöht werden, sind Mehreinnahmen bei der Vermietung zu erwarten
---

x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:

	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlage/n:**

1	Entgeltordnung_Gemeinde_Kalkhorst - gemeindeeigene_Einrichtungen - inkl Änderungen 1-3 öffentlich
2	Hausordnung Gemeinde Kalkhorst - gemeindeeigene Einrichtungen öffentlich

**Entgeltordnung der Gemeinde Kalkhorst  
über die Erhebung von Benutzungsentgelt für gemeindeeigene Einrichtungen  
vom 10. Dezember 2013**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kalkhorst am 10. Dezember 2013 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

**1. Gegenstand des Entgeltes**

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume ist ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene gemeindliche Zwecke entgegensteht.

**2. Höhe des Entgeltes**

2.1. Der Tarif beträgt pro Tag (24 Stunden) für:

**2.1.1. Kulturhaus Warnkenhagen:**

	<u>Nutzer</u>
a) kleiner Raum	40,00 Euro
b) Küche mit vorh. Geschirr	30,00 Euro
c) Gesamt	125,00 Euro
d) Nutzung durch Sportgruppen je Stunde	15,00 Euro

e) Das Ausleihentgelt (außer Haus) für folgende Gegenstände beträgt je Tag:

Stuhl	0,50 Euro / Stück
Tisch	0,75 Euro / Stück
Gläser	0,10 Euro / Stück
Geschirr und Besteck Pauschale	20,00 Euro

Defektes Geschirr soll durch den Nutzer finanziell ersetzt werden.

**2.1.2. Kulturhaus Kalkhorst**

a) großer Kulturraum	125,00 Euro
b) kleiner Kulturraum	85,00 Euro
c) für Veranstaltungen, die nur am Nachmittag durchgeführt werden, sind folgende Entgelt zu zahlen:	

großer Kulturraum	65,00 Euro
kleiner Kulturraum	45,00 Euro

d) Ausleihe von Tischdecken / Stück	1,00 Euro
(Die Tischdecken sind schrankfertig zurückzugeben)	

**2.1.3. Turnhalle Kalkhorst**

- je angemietete Stunde	15,00 Euro
-------------------------	------------

### **3. Entgeltbefreiung / Entgeltminderung**

- 3.1. Auf Antrag kann der Bürgermeister bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.
- 3.2. Gemeinnützige Vereine haben für die Nutzung des Kulturhauses Kalkhorst ein Entgelt in Höhe von 40,00 Euro zu bezahlen.

### **4. Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **5. Entstehung der Entgeltschuld**

Das Nutzungsentgelt entsteht mit der Erteilung der Benutzergenehmigung. Erklärt der Benutzer nicht spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag seinen Rücktritt, sind 50 % der entsprechenden Gebühr zu zahlen. In Härtefällen kann ein Antrag auf Erlass an den Bürgermeister gestellt werden.

### **6. Fälligkeit**

Das Nutzungsentgelt wird mit Erteilung der Benutzergenehmigung fällig und ist innerhalb von 14 Tagen nach der Nutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Klützer Winkel zu überweisen.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Entgeltordnung tritt die Entgeltordnung vom 24. November 2004 außer Kraft.

Kalkhorst, 10. Dezember 2013

  
D. Neick  
Bürgermeister



**1. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Kalkhorst**  
**über die Erhebung von Benutzungsentgelt für gemeindeeigenen Einrichtungen**  
**vom 10. Dezember 2013**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung Kalkhorst am 02. Dezember 2014 wird folgende 1. Änderung der oben genannten Entgeltordnung erlassen:

**3. Entgeltbefreiung / Entgeltminderung wird wie folgt neu gefasst:**

3.2 Gemeinnützige Vereine haben für die Nutzung des Kulturhauses Kalkhorst ein Entgelt in Höhe von 45,00 Euro zu bezahlen.

**7. Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der oben genannten Entgeltordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung in Kraft.

Kalkhorst, 26. Januar 2015

  
D. Neick  
Bürgermeister



**2. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Kalkhorst**  
**über die Erhebung von Benutzungsentgelt für gemeindeeigenen Einrichtungen**  
**vom 29.10.2015**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung Kalkhorst am 29. Oktober 2015 wird folgende 2. Änderung der oben genannten Entgeltordnung erlassen:

**3. Entgeltbefreiung / Entgeltminderung wird wie folgt neu gefasst:**

3.2 Gemeinnützige Vereine haben für die Nutzung des Kulturhauses Kalkhorst und des Kulturhauses Warnkenhagen ein Entgelt in Höhe von 45,00 Euro zu bezahlen.

**7. Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der oben genannten Entgeltordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung in Kraft.

Kalkhorst, 07. November 2015

  
\_\_\_\_\_  
D. Neick  
Bürgermeister



**3. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Kalkhorst  
über die Erhebung von Benutzungsentgelt für gemeindeeigenen Einrichtungen  
vom 16.05.2019**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst am 16.05.2019 wird folgende 3. Änderung der oben genannten Entgeltordnung erlassen:

## 2. Höhe des Entgeltes

## Pkt. 2.1.2 Kulturhaus -entfällt-

## 6. Fälligkeit

Das Nutzungsentgelt wird mit Erteilung der Benutzergenehmigung fällig und ist 14 Tage vor der Nutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Klützer Winkel zu überweisen.

## 7. Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kalkhorst, 18.06.2019

D. Neick  
Bürgermeister



# **Hausordnung der Gemeinde Kalkhorst für die Benutzung gemeindeeigener Einrichtungen vom 24. November 2004**

## **1. Allgemeines**

- (1) Die Räumlichkeiten der Gemeinde Kalkhorst sind für wiederkehrende Nutzungen sowie für die Einzelnutzungen durch Genehmigung des Bürgermeisters bzw. einem Beauftragten zu überlassen.
- (2) Falls Räume für gemeinschaftliche Zwecke benötigt werden, z. B. Wahlen, Sitzungen, Veranstaltungen von Parteien, politischen Vereinigungen und der Feuerwehr, geht diese Nutzung vor. Die Berechtigten, die an diesem Tag das Recht der Benutzung hätten, sollen mindestens 14 Tage vorher in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) Als Benutzer können auftreten:  
Körperschaften, Anstalten, Schulen, Vereine, Firmen, Parteien, Behörden, Gewerkschaften, sonstiges Personengruppen und Einzelpersonen.  
Der Benutzer hat auf Verlangen der Gemeinde schriftlich Angaben über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltungen zu machen.
- (4) Die Erlaubnis der Benutzung der Räumlichkeiten umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltungen etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (5) Die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde ist nicht übertragbar.

## **2. Anmeldungen von Veranstaltungen**

Die Anträge zur Benutzung der Räumlichkeiten sind mindestens vier Wochen (für den Jugendclub Kalkhorst) vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeister der Gemeinde Kalkhorst, einer von ihm beauftragten Person oder beim Amt Klützer Winkel schriftlich einzureichen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges - vorbehaltlich der Einschränkung gemäß Punkt 1 Abs. 2 berücksichtigt.

## **3. Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Aufsicht über die benutzten Räume obliegt den von der Gemeinde Kalkhorst beauftragten Personen bzw. den Gemeindevertretern der Gemeinde Kalkhorst.
- (2) Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.  
Den in Absatz 1 genannten Personen wird das Ordnungsrecht übertragen.
- (3) Den in Absatz 1 genannten Personen ist der unentgeltliche Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

Sie sind auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder der Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.

#### **4. Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer darf die Räume nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen eine besondere Brandgefahr besteht, muß eine Brandwache der Feuerwehr anwesend sein. Der Benutzer hat dafür in der Satzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kalkhorst festgesetzte Gebühren zu entrichten.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die gemieteten Räume im aufgeräumten und gereinigten Zustand zurückzugeben. Die Übergabe hat zum vereinbarten Übergabetermin zu erfolgen.

#### **5. Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie der Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (3) Der Benutzer ist für Schäden haftbar, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung entstanden sind.  
Die Gemeinde hat unverzüglich, innerhalb einer Woche, unter Voraussetzung, dass zwischenzeitlich keine andere Veranstaltung stattgefunden hat, die entstandenen Schäden anzuzeigen und ihre Ansprüche geltend zu machen.
- (4) Werden in Räumlichkeiten Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume, gegebenenfalls vom Veranstalter, zu untersagen.  
Dem Bürgermeister oder den in Punkt 3 Abs. 1 genannten Personen ist umgehend Mitteilung zu geben.

#### **6. Benutzung der Räume**

Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln, beim Verlassen der Räume sind Fenster und Türen zu schließen. Die Wärmezufuhr (Heizung) ist wieder zu reduzieren.

#### **7. Entgelte**

Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden Entgelte aufgrund einer Entgeltordnung erhoben.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Kalkhorst, den 24. November 2004



D. Neick  
Bürgermeister